

Versichert während des Praktikums

Machen Sie während Ihres Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum, läuft Ihre Krankenversicherung bei uns weiter. Für Praktika, die nicht vorgeschrieben sind, gelten dieselben Regeln wie für Jobs neben dem Studium.

Vorgeschriebene Zwischenpraktika

Zwischenpraktika sind in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums.

Da Sie während dieser Praktika immatrikuliert sind, bleiben Sie weiter familienversichert bzw. studentisch versichert. Das ist unabhängig davon, wie lange Ihr Praktikum dauert und wie viele Stunden Sie wöchentlich arbeiten.

Das gilt auch für Studierende einer ausländischen Hochschule, die ein Praktikum in Deutschland machen.

Einkommengrenzen für familienversicherte Studierende

Haben Sie regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen von mehr als 505 EUR (bei einem Minijob 538 EUR)? Dann müssen Sie sich ggf. selbst versichern. Entweder in der Krankenversicherung für Studierende oder – z. B. ab dem 30. Geburtstag – als freiwilliges Mitglied.

Haben Sie diese Einkommengrenze für weniger als 2 Monate innerhalb der letzten 12 Monate überschritten? Und war dies unvorhersehbar (z. B. aufgrund einer Krankheitsvertretung)? Dann können Sie in der Familienversicherung bleiben. Allerdings ist dies nur möglich, wenn Sie in diesen 2 Monaten nicht mehr als jeweils 1.076 EUR verdient haben. Stand dagegen bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass Sie die Einkommengrenze überschreiten? Dann endet Ihre Familienversicherung sofort.

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

Krankenversicherung	monatlich	82,99 EUR
Zusatzbeitrag	monatlich	9,74 EUR
Pflegeversicherung für Versicherte...		
bis 23 Jahre ohne Kind	monatlich	27,61 EUR
ab 23 Jahre ohne Kind	monatlich	32,48 EUR
mit 1 Kind	monatlich	27,61 EUR
mit 2 Kindern	monatlich	25,58 EUR
mit 3 Kindern	monatlich	23,55 EUR
mit 4 Kindern	monatlich	21,52 EUR
mit 5 und mehr Kindern	monatlich	19,49 EUR

Unter tk.de, Suchnummer 2131472 finden Sie nähere Infos zu den Beiträgen für versicherungspflichtige Studierende.

Geld verdienen während des Vor- oder Nachpraktikums

Während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikums sind Sie nicht an einer Hochschule immatrikuliert. Werden Sie für das Praktikum bezahlt? Dann müssen Sie sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosen-Versicherung versichern.

Ist Ihr Vor- oder Nachpraktikum **nicht** in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben? Dann müssen Sie sich nur selbst als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versichern, wenn Sie dabei mehr als 538 EUR monatlich verdienen. Das Praktikum gilt also nicht mehr als Minijob.



Unentgeltliche Vor- und Nachpraktika

Ist Ihr Praktikum in der Prüfungsordnung vorgeschrieben und Sie bekommen kein Geld dafür? Dann gilt eine Sondervorschrift: Sie werden als Praktikantin bzw. als Praktikant pflichtversichert. Außer Sie sind schon 30 Jahre alt oder familienversichert.

Die Beiträge für die Versicherung als Praktikantin bzw. Praktikant zahlen Sie selbst. Diese sind genauso hoch wie die Beiträge für versicherungspflichtige Studierende (siehe Tabelle links).

Wenn Ihr unbezahltes Praktikum **nicht** in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, greift auch die Sondervorschrift nicht. In der Regel wird sich in diesem Fall nichts an Ihrer bestehenden Versicherung ändern.

Wichtig für ausländische Studierende

Kommen Sie aus einem EU-Staat, EWR-Staat, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder aus einem Abkommensland? Dann informieren Sie uns bitte darüber, wenn Sie ein Praktikum aufnehmen. Gern klären wir für Sie, wie sich dies auf Ihre Versicherung auswirkt.

Hier erfahren Sie mehr: Unter tk.de. Suchnummer [2005000](#) finden Sie Infos zur Krankenversicherung während des Praktikums.